

Voraussetzung für die Anerkennung des Mehrbedarfs für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Tagesstruktur ist, dass die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Regel außerhalb des häuslichen Umfeldes stattfindet. Als zwingendes Kriterium für die Gewährung des Mehrbedarfs muss eine klare Abgrenzung zu den Mahlzeiten in den Leistungsformen der besonderen Wohnformen (also den dort üblicherweise eingenommenen Mahlzeiten) bestehen.

In der aktuellen Situation ist eine Weitergewährung des Mehrbedarfs möglich, wenn der Leistungsberechtigte

- weiterhin seine reguläre Tagesstruktur besucht und dort an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnimmt oder
- eine alternative Tagesstruktur (Notbetreuung) besucht und dort an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnimmt oder
- an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der tagesstrukturierenden Notbetreuung (in den Räumlichkeiten) der besonderen Wohnform teilnimmt und der Betreiber der ursprünglichen Tagesstruktur eine Vereinbarung mit dem Betreiber der besonderen Wohnform getroffen hat, dass dieser für ihn die „Zur-Verfügung-Stellung“ der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung übernimmt oder
- an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der tagesstrukturierenden Notbetreuung (in den Räumlichkeiten) der besonderen Wohnform teilnimmt und der Betreiber der besonderen Wohnform nunmehr - anstelle z.B. der bisherigen Beschäftigung in der WfbM - tagesstrukturierende Maßnahmen (Notbetreuung) erbringt und in diesem Rahmen auch ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet.